

Kundeninformation

Hinweise zu neuen Preisen in der Grund- und Ersatzversorgung für Strom und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen ab dem 1. Januar 2019

I. Anpassung Strom-Preise zum 1. Januar 2019

100% ökologisch, direkt aus der Region, zu einem fairen Preis – so kennen Sie Ihren WIR!Strom der Stadtwerke Lindau und so bleibt er auch. Denn wir tun alles dafür, den Preis in der Grundversorgung stabil zu halten. Drei Jahre ist uns das nun schon gelungen und das, obwohl seit rund zwei Jahren die Beschaffungskosten für Strom nach oben klettern.

Höhere Kosten für den Einkauf von Strom, deutlich steigende Netzentgelte und eine weiterhin hohe Steuer- und Abgabenlast – in Summe lässt uns das leider keine andere Wahl, als den Preis zumindest etwas anzuheben.

Was bedeutet das?

Ab dem 1. Januar 2019 erhöht sich der Arbeitspreis für den Tarif **WIR!Strom Standard Eintarif** (Grund- und Ersatzversorgung) um brutto 1,44 Cent je Kilowattstunde. Der Arbeitspreis für den Tarif **WIR!Strom Standard Zweitarif (ZT)** (Grund- und Ersatzversorgung) erhöht sich zum 1. Januar 2019 im Hochtarif (HT) um brutto 1,44 Cent und im Niedertarif (NT) um brutto 1,46 Cent je Kilowattstunde. Die jeweiligen Grundpreise bleiben konstant.

Preisübersicht WIR!Strom Standard Eintarif (ET) und Zweitarif (ZT) [Grund- und Ersatzversorgung]

WIR!Strom Standard Eintarif (ET)	Preise alt (bis 31. Dezember 2018)				Preise neu (ab 1. Januar 2019)			
	Grundpreis €/Monat		Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis €/Monat		Arbeitspreis in Cent/kWh	
	netto	brutto*	netto	brutto*	netto	brutto*	netto	brutto*
bis 550 kWh	4,03	4,80	31,25	37,19	4,03	4,80	32,46	38,63
ab 551 kWh	7,39	8,79	23,93	28,48	7,39	8,79	25,14	29,92

* Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %). Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

WIR!Strom Standard Zweitarif (ZT)	Preise alt (bis 31. Dezember 2018)			Preise neu (ab 1. Januar 2019)		
	Grundpreis €/Monat	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis €/Monat	Arbeitspreis in Cent/kWh	
		HT	NT		HT	NT
netto	11,34	23,93	21,92	11,34	25,14	23,14
brutto*	13,49	28,48	26,08	13,49	29,92	27,54

* Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %). Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die Tabellen auf nachfolgenden Seiten zeigen einen Vergleich der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise in der Grund- und Ersatzversorgung bis 31. Dezember 2018 und der neu geltenden ab 1. Januar 2019.

Veränderung der Preisbestandteile beim Tarif WIR!Strom Standard Eintarif (ET) [Grund- und Ersatzversorgung]

	WIR!Strom Standard Eintarif (ET) (bis 31. Dezember 2018)				WIR!Strom Standard Eintarif (ET) (ab 1. Januar 2019)			
	bis 550 kWh		ab 551 kWh		bis 550 kWh		ab 551 kWh	
	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto)	57,60		105,48		57,60		105,48	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)		37,19		28,48		38,63		29,92
Im Endpreis sind 19 Prozent Umsatzsteuer (MwSt.) enthalten. Der Allgemeine Preis vor MwSt. (netto beträgt)								
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	48,40		88,64		48,40		88,64	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		31,250		23,930		32,460		25,140
In den Netto-Endpreis fließen ein								
Stromsteuer		2,050		2,050		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Städte und Gemeinden)		1,516*		1,516*		1,516*		1,516*
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		6,792		6,792		6,405		6,405
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag)		0,345		0,345		0,280		0,280
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§19 StromNEV-Umlage)		0,370		0,370		0,305		0,305
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage, ehemals Offshore-Haftungsumlage)		0,037		0,037		0,416		0,416
Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLa-Umlage)		0,011		0,011		0,005		0,005
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein								
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,880		5,880		6,860		6,860
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	23,30		23,30		23,30		23,30	
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	15,20		15,20		15,20		15,20	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	38,50	17,001	38,50	17,001	38,50	17,837	38,50	17,837
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb, Kunden-/Abrechnungsservice, Lieferantenwechsel, Umzugsabwicklung sowie sonstige Verwaltung)								
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	9,90		50,14		9,90		50,14	
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		14,249		6,929		14,623		7,303

*Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe betragen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh und in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh. Der vom Kunden zu zahlende Betrag beträgt 1,516 ct/kWh und ist eine Mischkalkulation über mehrere Konzessionsgebiete.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Veränderung der Preisbestandteile beim Tarif WIR!Strom Standard Zweitarif (ZT) [Grund- und Ersatzversorgung]

	WIR!Strom Standard Zweitarif (ZT) (bis 31. Dezember 2018)			WIR!Strom Standard Zweitarif (ZT) (ab 1. Januar 2019)		
	€/Jahr	HT Cent/kWh	NT Cent/kWh	€/Jahr	HT Cent/kWh	NT Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto)	161,88			161,88		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)		28,48	26,08		29,92	27,54
Im Endpreis sind 19 Prozent Umsatzsteuer (MwSt.) enthalten. Der Allgemeine Preis vor MwSt. (netto beträgt)						
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	136,03			136,03		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (netto)		23,930	21,920		25,140	23,140
In den Netto-Endpreis fließen ein						
Stromsteuer		2,050	2,050		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Städte und Gemeinden)		1,516*	0,610		1,516*	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		6,792	6,792		6,405	6,405
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Aufschlag)		0,345	0,345		0,280	0,280
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage)		0,370	0,370		0,305	0,305
Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage, ehemals Offshore-Haftungsumlage)		0,037	0,037		0,416	0,416
Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLa-Umlage)		0,011	0,011		0,005	0,005
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein						
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,880	5,880		6,860	6,860
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	23,30			23,30		
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	43,00			43,00		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	66,30	17,001	16,095	66,30	17,837	16,931
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb, Kunden-/Abrechnungsservice, Lieferantenwechsel, Umzugsabwicklung sowie sonstige Verwaltung)						
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	69,73			69,73		
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		6,929	5,825		7,303	6,209

*Die Höchstsätze der Konzessionsabgabe betragen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent/kWh und in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh. Der vom Kunden zu zahlende Betrag beträgt 1,516 Cent/kWh und ist eine Mischkalkulation über mehrere Konzessionsgebiete. Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

II. Anpassung der „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lindau (SWLi) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)“ zum 1. Januar 2019

Die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) regelt vornehmlich die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben.

Auf der Grundlage dieser Verordnung haben wir als Stadtwerke Lindau (SWLi) Ergänzende Bedingungen zur StromGVV festgelegt, die den Grundversorgungsvertrag bzw. das Ersatzversorgungsverhältnis konkretisieren.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 treten Änderungen der Ergänzenden Bedingungen in Kraft, die im Wesentlichen die Rechte des Kunden zur Verarbeitung personenbezogener Daten konkretisieren. Die Änderungen der Ergänzenden Bedingungen erfolgt auf Grundlage von § 5 StromGVV. In nachfolgender Übersicht möchten wir Ihnen einen Überblick über die Änderungen im Einzelnen geben.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lindau (SWLi) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) bis 31. Dezember 2018	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lindau (SWLi) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) ab 1. Januar 2019
<p>2. Abrechnung, § 12 StromGVV</p> <p>2.1</p>	<p>2. Abrechnung, § 12 StromGVV</p> <p><i>Ergänzung</i> 2.1 ... Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.</p>
<p>2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). <i>Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß „Preisblatt für Kostenpauschalen“ (Anlage A).</i></p>	<p>2.2 Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. <i>Hierfür</i> Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Grundversorgers, monatliche Abschläge zu verlangen. ...</p>
<p>2.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet oder vergütet.</p>	<p>2.3 Mit Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag unverzüglich erstattet oder nachberechnet.</p>
<p>4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV</p> <p>4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.</p>	<p>4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV</p> <p><i>Absatz wurde gestrichen</i></p>
<p>6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV</p> <p>6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der</p>	<p>6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV</p> <p>6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann</p>

<p>Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, <i>die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß „Preisblatt für Kostenpauschalen“ (Anlage A) berechnen.</i></p>	<p>der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden <i>die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt für Kostenpauschalen“ (Anlage A) in Rechnung</i></p>
<p>7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV</p> <p>7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, <i>kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt ...</i></p>	<p>7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV</p> <p>7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, <i>kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt ...</i></p>
<p>8. Kündigung, § 20 StromGVV</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Zählernummer</i> 	<p>8. Kündigung, § 20 StromGVV</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Zählernummer / Marktlokations-ID</i>
<p>9. Datenschutz / Widerspruchsrecht</p>	<p>9. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht</p>
<p>Punkt 9 wurde wie folgt neu geändert:</p> <p>9.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Lindau GmbH & Co. KG, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Telefon +49 (0) 83 82.704.704, E-Mail: kundenservice@sw-lindau.de, www.sw-lindau.de.</p> <p>9.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Grundversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Datenschutzbeauftragter der Stadtwerke Lindau GmbH & Co. KG, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Telefon +49 (0) 83 82.704.0, E-Mail: datenschutz@sw-lindau.de, zur Verfügung.</p> <p>9.3 Der Grundversorger verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer ggf. Firma, Registergericht, Registernummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum (z. B. Datum des Lieferbeginns), Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten sowie ggf. das Geburtsdatum sowie sonstige Daten, die der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellt hat sowie Daten, die der Grundversorger aus anderen Quellen zulässigerweise erhalten hat, wie beispielsweise Daten von der Post oder Daten von Einwohnermeldeämtern zur Adressermittlung im Falle von Postrückläufer oder Umzügen.</p> <p>9.4 Der Grundversorger verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:</p> <p>a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.</p> <p>b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.</p> <p>c) Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz)</p>	

auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

d) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

e) Soweit der Kunde dem Grundversorger eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

f) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunfteien [on-collect solutions AG, Karlstraße 3, 89073 Ulm und/oder Verein Creditreform Kempten/Allgäu, Fürstenstraße 1, 87439 Kempten/Allgäu] auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Grundversorger übermittelt zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden (Namen, Anschrift und ggf. Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

9.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 9.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Software- bzw. IT-Dienstleister, Druckdienstleister, Marketingdienstleister, Energiedienstleister, Callcenter, Marktforschungsinstitute, Logistik- und Postdienstleister, Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister, Wirtschaftsauskunfteien, Inkassounternehmen, Rechts-anwälte, Marktkommunikationspartner, Akten- und Datenträgerentsorgungsunternehmen sowie Öffentliche Stellen und Institutionen bei Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung oder Berechtigung. Innerhalb des Unternehmens SWLi erfolgt eine Weitergabe der Daten des Kunden nur an die Bereiche/Abteilungen des Grundversorgers und deren Gesellschaften, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z.B. Kundenbetreuung, Forderungs-management, IT, Vertrieb und Marketing).

9.6 Zudem verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten, die sie von den in Ziffer 9.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Der Grundversorger verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.

9.7 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

9.8 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Grundversorgers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

9.9 Der Kunde hat gegenüber dem Grundversorger Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur

Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9.10 Verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden/Vertragspartner, verpflichtet sich der Kunde/Vertragspartner seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Grundversorger für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde/Vertragspartner informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Zudem verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden/Vertragspartner zu Zwecken der Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Der Kunde/Vertragspartner informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO nur erfolgen darf, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden/Vertragspartner zur Telefonwerbung sowie für Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung können die Mitarbeiter des Kunden/Vertragspartner ohne Angaben von Gründen dem Grundversorger gegenüber jederzeit widerrufen. Außerdem teilt der Kunde/Vertragspartner den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Grundversorgers als verantwortliche Stelle sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Grundversorgers mit.

9.11 Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 9.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Grundversorger gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

9.12 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Grundversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Grundversorger auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Grundversorger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Fax: +49 (0)8382 704-5263, kundenservice@sw-lindau.de.

Ihr gutes Recht:

Die angekündigte Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Absatz 2 und § 5a der Strom-Grundversorgungsverordnung (StromGVV). Die Änderung der ergänzenden Bedingungen erfolgt auf Grundlage von § 5 StromGVV. Beide Änderungen wurden bzw. werden in der regionalen Presse (Bürgerzeitung Lindau) am 17. November 2018 öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Absatz 3 StromGVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung bzw. einer Änderung der ergänzenden Bedingungen das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Preisänderungen und Änderungen der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Unser Tipp: Wechseln Sie von der Grundversorgung in unsere günstigeren WIR!Strom-Sondertarife. Sprechen Sie uns an – es lohnt sich!

Persönlich vor Ort in der Auenstraße in Lindau, telefonisch unter 083 82.704.704 oder per E-Mail über kundenservice@sw-lindau.de. Gerne unterstützen wir Sie beim Wechsel in einen anderen, günstigeren Stromtarif unseres Hauses.